

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 813. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Partner des BundemanTELvertrag-Ärzte (BMV-Ä) haben mit Wirkung zum 1. März 2025 die Anlage 31c zum BMV-Ä (Vereinbarung über die Anforderungen für die Sicherung der Versorgungsqualität von telemedizinischen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2o SGB V) vereinbart. Gemäß § 10 Absatz 1 dieser Vereinbarung ist der Vertragsarzt verpflichtet, für jeden seiner im Rahmen einer Videosprechstunde behandelten Patienten eine strukturierte Anschlussversorgung zur Verfügung zu stellen, sollte nach einem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde ein Versorgungsbedarf nicht gedeckt werden können.

Gemäß § 10 Absatz 2 der Anlage 31c zum BMV-Ä hat der Vertragsarzt sicherzustellen, dass eine Überweisung bzw. Einweisung dem Patienten in der Regel am selben Tag zur Verfügung steht oder diese taggleich an den Patienten versendet wird, falls sich aus der Videosprechstunde heraus der Bedarf einer Mit- und / oder Weiterbehandlung durch eine andere vertragsärztliche Fachgruppe bzw. ein Krankenhaus ergibt.

Mit diesem Beschluss wird die bestehende Kostenpauschale 40128 für die postalische Versendung an den Patienten nach einem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde um die entsprechende Überweisung zur weiterführenden vertragsärztlichen Behandlung nach Muster 6 und zur Einweisung in ein Krankenhaus nach Muster 2 ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.